

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 06.02.2008**

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 5 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom 06.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.
Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

**1. Änderungssatzung zur Satzung des
Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 24.06.2009**

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, **§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286)** in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom **24.06.2009** hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am **24.06.2009** die folgende **1. Änderungssatzung** zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.
Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

**§ 3
Gebührensätze**

(1)
Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 60,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr 40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 15,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

**§ 3
Gebührensätze**

(1)
Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr **45,00 Euro/m³** unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr **30,00 Euro/t.**

entfällt

zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

10,50 Euro/t.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

c) Asbest (AVV 17 06 05*)
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

72,00 Euro/t
93,20 Euro/m³

(7) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03)

PKW 1,00 Euro/Stück
LKW 5,00 Euro/Stück
99,00 Euro/t

**§ 7
Sonstiges**

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

c) Asbest (AVV 17 06 05*) **unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung**
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

72,00 Euro/t
93,20 Euro/m³

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03)

(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück
LKW 5,00 Euro/Stück
99,00 Euro/t

**§ 7
Sonstiges**

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.

(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **16.07.2009** in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat